Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Kiel.

Ein Beitrag zur Casuistik des Querulantenwahns.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen medizinischen Fakultät

der

Königl. Christian-Albrechts-Universität

zu Kiel

vorgelegt von

Ludwig Lütje

aus Wandsbek.

Kiel 1913.

Druck von H. Fiencke.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40153718_0096

Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Kiel.

Ein Beitrag zur Casuistik des Querulantenwahns.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen medizinischen Fakultät

der

Königl. Christian-Albrechts-Universität

zu Kiel

vorgelegt von

Ludwig Lütje

aus Wandsbek.

Kiel 1913.

Druck von H. Fiencke.

No. 77.

Rektoratsjahr 1913/14.

Referent: Prof. **Siemerling.**

Zum Druck genehmigt:

Prof. **Lüthje,**
z. Zt. Dekan.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Der Querulantenwahnsinn ist nach seinem ganzen Verlaufe als eine besondere Form der Paranoia chronica aufzufassen, bei der abweichend von der Paranoia chronica wirkliche, nicht eingebildete Begebenheiten den Ausgangspunkt des fixierten Wahnsystems bilden, und zwar sind in der Meinung des Kranken seine rechtlichen, nicht seine vitalen Interessen gefährdet. Er glaubt sich in seinem Rechte beeinträchtigt und hat den wahrhaft fanatischen Drang, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sein Ziel — die Wiedererlangung seines Rechtes — zu erreichen. Eine wahre Flut von Eingaben, Beschwerden und Denunziationen ergießt sich über die Behörden. Das Charakteristische dieser Erkrankung ist jedoch nicht das Querulieren, das bei Epilepsie, Hysterie, Dementia senilis und vielen Psychosen auftreten kann, sondern die Art und Weise, wie der Wahn der rechtlichen Beeinträchtigung weiter verarbeitet wird. Der Kranke ist vollkommen unbelehrbar, jedem Versuche der Aufklärung unzugänglich, bleibt er hartnäckig bei der Idee, ihm wäre Unrecht geschehen. Nach Erschöpfung des gesamten ihm zu Gebote stehenden Instanzenweges fängt er immer wieder von vorn an zu querulieren. Schließlich wendet er sich sogar an den Landesherrn; in einem von Köppen erwähnten Falle richtet der Querulant sogar einen Brief an den höchsten Richter im Himmel und ergeht sich, als keine Antwort erfolgt, in Gotteslästerungen.

Der Querulant ermangelt jeder tieferen Rechtsauffassung; recht ist das, was er für recht hält. In seinem maßlosen Egoismus hält er sich für durchaus berechtigt,

die Rechtsinteressen und Rechtssphairen anderer in gröbster Weise zu verletzen. Bei der ethischen Verkümmerung, die diese Patienten auszeichnet, fehlt ihnen das Unrechtsgefühl für ihre Handlungsweise vollkommen. Jeder, der nicht mit ihnen übereinstimmt, ist ihr persönlicher Feind. Lawinenartig wächst die Zahl ihrer vermeintlichen Verfolger. Meist ist die unkorrigierbare Idee verfolgt zu werden verbunden mit einem blühenden Größenwahn.. So rühmen sie sich ihrer geistigen Fähigkeiten, die meist unter dem Durchschnitt sind; Siemerling schildert in dem Falle des Herrn X einen Mann, der bei ausgeprägtem Intelligenzdefekt sich für den befähigsten Offizier der Elite des Offizierkorps hält, der sich als den Fels bezeichnet, an dem sich das heutige Recht brechen wird, der außerdem in seinem Verhalten seinem Vater gegenüber eine beispiellose Gefühlsroheit an den Tag legt und doch von starkem ethischen Gefühl beseelt sein will. Jegliche Objektivität des Urteils fehlt diesen Unglücklichen, die sich in der Überschätzung ihrer eigenen Person und der Unterschätzung anderer nicht genug tun können. Ein natürlicher Begleiter dieser Psychose ist das krankhaft gesteigerte Mißtrauen, das sie jedem entgegenbringen, der anderer Meinung ist wie sie. Schwer ist mitunter die Unterscheidung der häufigen unkorrigierbaren Erinnerungstäuschungen von bewußten Unwahrheiten. Die Affektbetonung ist meist außerordentlich stark; die erfolglosen Versuche und Bemühungen machen sie immer verbitterter, so daß der Haß und die Leidenschaft zur deutlich psychischen Erkrankung werden, die keine Rücksicht und Vernunft mehr kennt. So schildert Krafft-Ebing einen Querulanten, der wegen Nichterfüllung eines Wunsches derart in Wut geriet, daß er drei Tage lang tobte.

Die Schriftstücke der Querulanten zeugen meist — so auch im vorliegenden Falle — von einer starken Unlogik des Gedankenganges. Vollkommene Nebensächlichkeiten, die garnicht einmal im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Angelegenheit stehen, schälen sie heraus und bauen darauf neue Angriffe aus.

Gedächtnis, Willensvermögen und Auffassungsvermögen

sind meist intakt. Außerordentlich selten sind Halluzinationen; so hat ein von Siemerling erwähnter Kranker die Erscheinung einer Taube und eines Raben, die miteinander kämpfen; diese Vision führt der Patient auf als symbolische Auslegung seines Kampfes gegen das Unrecht.

In den meisten Fällen, die zur Beobachtung gekommen sind, finden sich körperliche Degenerationszeichen, auch der Fall E., der nachher von mir beschrieben wird, zeigt die fliehende Stirn, den hohen steilen Gaumen des Entarteten. Bei näherem Nachforschen finden sich in der Ascendenz fast aller Querulanten belastende Momente, wie Trunksucht, Consanguinität sowie Psychosen der verschiedensten Art. Die hereditäre Veranlagung erklärt auch die geistige Schwäche, die intellektuelle und ethische Verkümmerung, so daß es nur des äußeren Anlasses eines Prozesses bedarf, um den Wahn auszubauen und die Erkrankung der Paranoia chronica querulatoria manifest werden zu lassen. Wie Köppen erwähnt, geht Schüle sogar so weit, gemäß der Aetiologie nicht nach dem Verlauf den Querulantenwahn unter dem hereditären Irresein anzuhandeln.

Viele Querulanten kommen zur Entmündigung und langen schließlich im Irrenhaus an, manche werden, wie später ausgeführt, gebessert.

Therapeutisch läßt sich durch den Aufenthalt in einer Anstalt, durch Zerstreuung, Beschäftigung und eventuelles Eingehen auf ihre Ideen mitunter eine Besserung erzielen. Die Prognose ist im ganzen zweifelhaft; hierauf, sowie auf die forensische Bedeutung des Querulantenwahns werde ich nach Schilderung des Falles, den ich nunmehr beschreiben werde, näher eingehen.

Vorgeschichte.

Nach dem Auszug aus dem Strafregister ist E. viermal vorbestraft wegen Diebstahl, Verleitung zum Meineid, Beleidigung und Widerstandes.

Nach den Akten des Amtsgerichts M. hatte am 22. IV. 1902 die Ehefrau die Entmündigung des E. wegen Geisteskrankheit beantragt.

Dr Cl. in H. hatte damals bescheinigt, daß E. geisteskrank und nicht imstande sei, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

In einem Briefe vom 23. III. 1902 hatte auch die Mutter des E. geschrieben, ihr Sohn sei im höchsten Grade geisteskrank und wisse oft nicht, was er schreibe und tue. Der Kreisarzt Dr. C., der ihn begutachten sollte, mußte zunächst davon abstehen, da E., als die Rede auf das Gericht kam, in Wut geriet und maßlos schimpfte.

Nach dem Gerichtstermin äußerte sich der Kreisarzt dahin, daß die vorgelegten Schriftstücke E. als geisteskrank erscheinen ließen, während er bei Unterredungen den Eindruck mache, als stelle er sich dumm und unwissend. Beobachtung in der Anstalt wird empfohlen.

In einem Gutachten kam Dr. Cl. zu dem Urteil, daß E an Geisteskrankheit (chronischer Verrücktheit) leide, wenn auch die Möglichkeit der Simulation nicht ausgeschlossen sei.

Der Antrag wurde abgelehnt, weil die Geisteskrankheit nicht festzustellen sei, zumal nach Aussagen einiger Zeugen der Verdacht vorläge, daß E. sich nur verstelle, um einer längeren, rechtskräftigen Gefängnisstrafe zu entgehen.

Am 14. X. 1904 beantragte die Staatsanwaltschaft die Entmündigung des E. Der Antrag wird in einem längeren Schriftsatz näher begründet:

»Schon 1902, als in der Familie des E. der Antrag auf Entmündigung gestellt worden sei, seien Anzeichen von Geisteskrankheit vorhanden gewesen. Nach dieser Zeit habe E eine ganze Reihe unverständlicher Denunziationen und Beschwerden an das Gericht und die Staatsanwaltschaft gerichtet. Während 1902 der Verdacht auf Simulation vorgelegen habe, da E. eine dreimonatliche Gefängnisstrafe verbüßen sollte, sei jetzt kein Anlaß zu solchem Verdacht vorhanden.«

Ein Gutachten des Kreisarztes Dr. C. in M. besagt, daß E. geistig abnorm sei. Seine Geisteskrankheit äußere sich in Prozeßkrämerei. Er stehe jedoch als Geisteskranker nur dicht jenseits jener umstrittenen Grenze, die die eigentlich Geisteskranken von denen scheide, von denen man

nicht recht wisse, ob man sie zu den geistig Kranken oder noch zu den geistig Gesunden rechnen solle. Gutachter halte ihn für imstande, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen.

Am 24. I. 1905 erfolgte die Entmündigung des E. wegen Geistesschwäche: »Das Gericht habe in Übereinstimmung mit den Sachverständigen die Überzeugung gewonnen, daß E. geistesschwach sei. Die zahlreichen verworrenen, sinn- und zwecklosen Eingaben an alle möglichen Behörden könnten nur von einem geistig abnormen Menschen herrühren. Die Anfertigung der Schriftstücke geschehe offenbar unter der Herrschaft des krankhaften, den freien Willen ausschließenden Hanges, die Behörden mit seinen Angelegenheiten zu belästigen. Mangelhafte Bildung und schlechte Begabung erklärten das Verhalten des E. nicht ausreichend. Auch der dümmste Mensch würde bei gebotener Gelegenheit seine Rechte der Behörde gegenüber auch mündlich verfechten. Hierbei versage E. aber völlig. Gerade der Umstand, daß er unverwandt Beschwerden einreiche, dann aber nicht imstande sei, sein Ziel weiter zu verfolgen, lasse die Unvernünftigkeit seines Handelns deutlich erkennen. Da er aber genügend Verstand besitze, um sein Anwesen selbst zu bewirtschaften, so könne die geistige Anomalie, an der er leide, nur als Geistesschwäche bezeichnet werden. Abweichend von dem Gutachten des Herrn Dr. C. sei festzustellen, daß E. infolge der Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge. Wie aus den Aussagen der Zeugen hervorgehe, hätten ihn die zahlreichen Rechtshändel viel Geld gekostet. Durch die Verhandlungen mit Prozeßagenten sowie mit der Anfertigung von Eingaben habe E. viel Zeit und Geld vergeudet und seinen Beruf vernachlässigt. Er habe augenscheinlich meistens eine ganz unklare und irrige Vorstellung von seinem Recht; ferner sei von ihm nicht der richtige Weg eingeschlagen zur Beseitigung eines ihm etwa tatsächlich zugefügten Unrechtes. Zur Besorgung eines sehr wesentlichen Teiles seiner Angelegenheiten sei er infolge seiner Geistesschwäche unfähig.« E. wandte sich mit Eingaben und Beschwerden über diesen

Beschluß an das Landesgericht, Oberlandesgericht und den Reichskanzler.

In den Akten der Klinik finden sich mehrere Briefe des E., in denen er um ein Gutachten nachsucht; die wichtigsten dieser Schriftstücke sind im Wortlaut angeführt. So sandte E. am 8. März 1907 folgendes charakteristische Schreiben an Herrn Geh. Rat S.: F. den 8. März 1907.

»Ich, der Landmann H. E. zu F. übersende hiermit das von die Zeugen ausgefertigte Schriftstück in Sache der Entmündigung des Amtsrichters H aus M und des Staatsanwalt aus A vom 24. Januar 1905 welches Eigenhändigt unterschrieben am Reichsamt, Reichskanzler Graf von B. zu Berlin zu letzten male abgesandt ist nach darauf angegebenen Datum.«

Es folgt das oben erwähnte Schriftstück im Wortlaut:

F. den 8. November 1906.

Beweisbescheinigung.

Gegen den Beschluss vom 24. Januar 1905 des Kgl. Amtsgericht zu M.

Da der Landmann H. E. in F am 24. Januar 1905 wegen Geistesschwäche entmündigt worden ist wie in die Begründungen des Beschluses vom 24. Januar 1905 angegeben ist bestreiten wir sämtliche angegebenen Begründungen und bestätigen das der Landmann E vollständigt geistesgesund ist mit dem Bemerken. Da wir seit 1905 mit dem Landmann E in F in geschäftlichen und sonstigen Verabredungen gestanden behaupten Wir das der Landmann E in jede Beziehung eine Aufgeweckte Persönlichkeit ist und keine Spur von Geistesschwäche vorhanden ist. Beweis Zeugen.« Es folgen 15 Namen, die jedoch von E. selbst geschrieben sind.

Am 17. IV. 1907 ließ er durch seinen Rechtsanwalt Dr. H. in A. die Aufhebung seiner Entmündigung beantragen. Der gleiche Antrag wurde 1908 und 1909 wiederholt. Er wurde abgelehnt bezw. von der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens abhängig gemacht. In einem Briefe vom 16. II. 1908 schreibt er am Schlusse:

»So bitte ich Sie (Geheimrat Prof. Dr. S. ist gemeint) nochmals, mich ein ärztliches Gutachten einzusenden. Auch da ich und der Landmann M in F bei Sie gewesen sind des Tages, das noch 2 Ärzte gegenwärtig waren, deren Name mich mitzuteilen aber in letzterer nicht in Sache der Entmündigung sondern weil mein Lebenslauf in einem Buch aufgeschrieben wird und im deutschen Reiche verbreitet.«

Am 5. IV. 1908 läuft folgendes Schreiben des E. ein, in dem es am Schlusse heißt:

»wenn bis dahin (10. IV. 1908) nichts erschienen ist sind wir gezwungen, gegen den Urkundenfälscher H (gemeint ist der Amtsrichter) gewaltsmäßig vorzugehen, so daß dann ein ärztliches Gutachten von Sie abgegeben werden muß.«

Auf jedes seiner Schreiben wird ihm erwidert, daß ohne Kenntnis der Akten kein Gutachten abgegeben werden kann.

In einem Briefe vom 24. IV. 1908 teilt er mit: er habe den Amtsrichter jetzt zum letzten Male aufgefordert, die Akten einzureichen, erfolgt das nicht, so solle Gewalt angewendet werden, »um eine gerichtliche Entscheidung gegen die Urkundenfälscher des Amtsrichters H und deren Genossen wegen meiner Entmündigung herbeizurufen «

Am 24. II. 1909 schreibt er an Herrn Geh.-Rat S., nachdem er wieder ein Gutachten verlangt hat, am Schlusse seines Briefes: »Meine Staatsentschädigung beträgt 618170,50 M. nebst Porto und Zeitverlust welches ich am 20. Januar 1909 am Reichsamt eingereicht habe.«

Am 16. III. 1909 schreibt er: »Es ginge die Scheidung gegen unsere Behörde vor sich. Denn 14 Jahre habe ich unter die kaiserliche Räuberbande gestanden und allerlei Sklaverei mit mich getrieben, und jetzt ist die Gemeinheit der Behörde am höchsten gestiegen.«

Ein Brief des E. vom 24. IV. 09 an die Klinik besagt: »Da ich 14 Jahre unter diese Gerichts und Amtsbehörde in Gemeinheit gestanden habe und viele Fälschungen mit mich getrieben mit all ihre Urteilfälschungen und falsche Anschuldigungen, sehe ich am liebsten gerichtliche Entscheidung. Denn wenn die Behörde mich eine Anschuldigung,

die gegen mich gerichtet ist, nachweisen können ohne ihre falsche Urkunde die von Behördewege eingereicht ist, dann trete ich meine Staatsentschädigung zurück und wenn das nicht ist und die Behörde könne mich aus meiner Jugendzeit einen flüchtigen Lebenswandel nachweisen, ohne Schlägerei und sonstige unsucht als dann trete ich auch noch mit meine Staatsentschädigung zurück. Aber die Gemeinheit die die Behörden in die letzten Jahren getrieben, darauf gebe ich nichts. Denn von dem kleinsten bis zu den größten Posten der Behörde Ihre Urteilfälschung soll Widerrufen werden. Denn wenn eine gerichtliche Entscheidung kömmt, dann kömmt auch an Tageslicht, was bisher in Finsterniss verborgen ist. darum bitte ich das Gutachten beim Oberreichsanwalt in Leipzig oder bei mich einsenden zu wollen.«

Am 20. Juli 1909 wendet E. sich wiederum mit einem Schreiben an Herrn Geh.-Rat R, das folgenden Wortlaut hat:

»Da ich 1907 und 1908 bei Sie gewesen bin in Begleitung des Landmann M. aus F. und zuletzt durch Fernsprecheranschluß des Herrn Landesrat M aus K und ich von mehrere Ärzte untersucht worden bin um meinen Geisteszustand, dessen ich entmündigt bin und Sie und die anwesenden Ärzte sich erklärt haben, die Behörden ihrem Vorhaben für gemeingefährlich zu erklären, auch der Landmann M bei Sie erklärt hat, das der Amtsrichter H am 24. Januar 1905 in dem Entmündigungstermin von Anfang bis Ende des Termins mit Lug und Trug vorgegangen sei, auch die anderen Zeugen behaupten die Äußerung M, auch der Kreisarzt hat bewiesen in Gegenwart von 7 Zeugen, daß ich sei nicht geistesschwach. Da nun der Amtsrichter H von mich verlangt das kein Grund zur Entmündigung vorhanden sei, und Sie die Entmündigungsakten verlangen und der Kreisarzt einen vom Richter angeordneten Termin verlangt, weigert sich der Amtsrichter H beiden Angaben Folge zu leisten. So bitte ich Sie bis zum 23. Juli 1909 mich ein ärztliches Zeugnis zusenden zu wollen.

E. Landmann zu F.«

Am 18. IX. 09 beantragte E. wiederum durch seinen Anwalt Dr. Sch. in Dortmund die Aufhebung der Entmündigung. Die Einleitung des Verfahrens wurde vom Gericht am 29. X. 1909 von der Beibringung eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht. Die Beschwerde darüber wurde vom Landgericht A. verworfen am 13. XI. 09.

E. reicht alsdann unter dem 20. II. 1910 ein Gutachten des Herrn Dr. L. in K. ein. Dasselbe kommt zu dem Schluß, Gutachter finde in dem körperlichen und geistigen Verhalten des E., wie es sich bei wiederholten Untersuchungen dargeboten habe, jetzt nachträglich keine Anhaltspunkte, welche damals zu einer Entmündigung hätten berechtigen können. Der jetzige Zustand biete sich ihm so dar, daß Gutachter es für an der Zeit halte, in eine erneute Prüfung darüber einzutreten, ob E. noch ferner unter Vormundschaft zu behalten sei oder ob nicht im Laufe der Zeit eine solche Besserung eingetreten sei, daß die Entmündigung nunmehr aufgehoben werden könne.

Am 12. III. 1910 erschien E. auf dem Amtsgericht in M. und trug vor: Er wohne jetzt mit seiner Familie bei der Witwe St. Sein Besitz sei jetzt verkauft, er müsse die Wohnung schon am nächsten Montag räumen und beantrage, daß ihm vom Gericht eine andere Wohnung in F. verschafft werde. Sie hätte nur noch wenig Mittel, von den 600 Mk., die seine Frau mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vor etwa 2 Wochen erhoben habe, sei nicht mehr viel übrig geblieben. Seine Frau und er seien zusammen nach Dortmund gefahren und hätten dort persönlich mit Rechtsanwalt Sch. Rücksprache genommen. Ferner sei er in der letzten Zeit sehr oft in Kiel gewesen und habe sich dort von einem Nervenarzt untersuchen lassen. Derselbe habe für seine Tätigkeit 60 Mk. erhalten. Diese Reisen wie auch die Bezahlung des Rechtsanwalts Sch. hätten ihn viel Geld gekostet. Von den 600 Mk. habe er auch ein Schwein gekauft für 120 Mk. Er sei früher auch wiederholt bei Geh. Rat. Dr. S. in Kiel gewesen. Derselbe habe ihm erklärt, er brauche nicht wiederzukommen, es sei kein Grund zur Entmündigung vorhanden, er müsse die Behörde wegen

der Entmündigung für gemeingefährlich erklären. Er habe jetzt so viel mit seiner Entmündigungssache zu tun, daß er für andere Arbeiten keine Zeit habe. Er lasse sich beraten von Rechtsanwalt T. in H. und einem Reichstagskandidaten in Hamburg oder Altona, dessen Namen er nicht nennen wolle.

Am 22. III. 1910 schrieb E. an das Gericht, da ihm am 29. IX. 1909 durch den Amtsrichter H. und Genossen sein Besitztum gestohlen und sein Vermögen geraubt sei, so beantrage er gerichtliche Entscheidung.

Am 7. IV. 1910 fanden Zeugenvernehmungen statt. Landmann C. gab an: Bis zur Zwangsversteigerung sei er Nachbar des E. gewesen. Er habe aber wenig Verkehr mit E. gehabt. Er sei früher Vormund des E. gewesen, seitdem mieden sie sich. Hin und wieder habe er mit ihm gesprochen. Über landwirtschaftliche Angelegenheiten habe E. ganz vernünftige Ansichten gehabt, sobald er aber auf gerichtliche zu sprechen gekommen sei, sei E. nicht zu verstehen gewesen. Er habe eine halbe Stunde reden können und man habe nachher garnicht gewußt, was er gewollt und gesagt hätte. Bei einem Besuch im vorigen Frühjahr — also 1909 — habe E. ganz vernünftig geredet und nicht den Eindruck eines Geisteskranken gemacht. Im Allgemeinen sei E. ungesellig. Bis zum letzten Herbst — 1909 — habe er sein Anwesen gut bewirtschaftet, das Vieh gut gehalten. Seit letztem Herbst, als die Zwangsversteigerung schon schwebte, habe E. sein Land nicht mehr bestellt. E. habe sich einmal glatt geweigert, bei Wegearbeiten die ihm zukommende Arbeit zu leisten. Ferner habe er sich geweigert, die Bauernschaftsanlage zu bezahlen. Als Zeuge, der Bauernschaftsvorsteher ist, ihn darum habe angehen lassen, habe E. gesagt, Zeuge möge sich an den Amtsrichter H. wenden. Die Kinder seien ordentlich erzogen. Landmann H. bekundet: »Er sei kurze Zeit Vormund des E. gewesen, später Gegenvormund. Über allgemeine Dinge spreche E. ganz ruhig und vernünftig, komme er auf seine Prozesse, so würde er wild, es wäre dann nicht möglich, seinem Gedankengange zu folgen. Nach der Zwangsversteigerung im

Dezember 1909 habe er gemeint, er würde seinen Besitz in 14 Tagen wieder haben.« Der Schuhmacher S. berichtet: »Er sei ebenfalls 3 Jahre Vormund des E. gewesen bis Frühjahr 1909. Mit E. sei schwer zu verhandeln, er habe von ihm als Vormund nichts wissen wollen. Beim Gespräch über gerichtliche Dinge sei E. aufgebracht gewesen. Ohne Grund habe E. feindliche Gesinnung gegen ihn gehabt. Er habe ihn mit Erschießen bedroht. Seine Landwirtschaft habe E. ordentlich besorgt, solange er Vormund gewesen. Hofbesitzer L., Amtsvorsteher in N., sagt aus: »Kurz vor der Versteigerung habe er den E. zuletzt gesehen. E. habe geäußert, er wolle das Vieh nicht mehr füttern, das könnte der Amtsrichter H. tun, er habe keine Zeit dazu. Indirekt habe Zeuge in den letzten Jahren viel mit E. zu tun gehabt und zwar infolge von Eingaben, die er für sich oder andere an verschiedene Behörden gerichtet habe und die dann zur Beantwortung und Klarstellung des Sachverhaltes an Zeugen gelangt seien. Die Eingaben hätten sämtlich einen höchst konfusen Inhalt gehabt. Zeuge habe von weiteren Ermittelungen abgesehen und die Eingaben zurückgehen lassen mit dem Hinweis, daß E. geisteskranker Querulant sei. Nach seiner Überzeugung sei derselbe geistig nicht normal. Er handle zwar durchweg ganz vernünftig, auch könne man sich zu Zeiten vernünftig mit ihm unterhalten, sobald das Gespräch aber auf gewisse Punkte komme, würden seine Äußerungen unlogisch und sinnlos. Er sei dann auch auf keine Weise zu überreden, daß er Unrecht habe und zeige sich in jeder Beziehung unzugänglich. Es sei vor kurzem das Gerede gegangen, E. habe gedroht, den Amtsrichter H. zu erschießen, auch sei gesagt worden, er sei während der Zwangsversteigerung mit dem Landmann F. nach M. gegangen, um auf dem Gericht vorzusprechen. Unterwegs habe er wiederholt einen geladenen Revolver hervorgezogen und damit herumgefuchtelt. Landmann F. gab an: »Bis zum Verkauf des E.'schen Besitzes im November 1909 habe er etwas Verkehr mit E. gehabt. In letzter Zeit habe derselbe sich nicht mehr viel um seine Landwirtschaft gekümmert, früher dagegen habe er sein Anwesen ganz gut verwaltet. Man könne manchmal ganz

vernünftig mit E. reden, sobald aber das Gespräch auf das Gericht und seine Prozesse komme, werde er wild. Zeuge habe wiederholt und auch noch im vorigen Jahre die Äußerung von ihm gehört, dem Amtsrichter H. wolle er eine Kugel durch den Kopf jagen. Er habe auch einen Revolver mit scharfen Patronen besessen. Zeuge habe gesehen, daß er einmal damit ein Kaninchen erschossen habe. Die Kinder würden ganz gut gehalten, das sei aber allein die Sache der Frau, E. selbst bekümmere sich fast garnicht um seine Kinder.«

Nach der Abschrift einer Verhandlung vor dem Amtsvorsteher in N. am 22. III. 09, die derselbe zur Zeugenvernehmung mitgebracht hat, soll der damalige Vormund Schuhmacher S. angegeben haben: Am 29. d. M. solle der Besitz des E. zwangweise versteigert werden. E. habe mehrere Flinten im Hause und trage ständig einen Revolver bei sich; er habe gedroht, er wolle den Amtsrichter in M. und den Vormund erschießen. Der Gegenvormund H. berichtet: Im vorhergegangenen Winter, als er mit E. in Vormundschaftsangelegenheiten in M. gewesen sei, habe derselbe ihm in großer Aufregung einen Revolver gezeigt und gesagt, wer ihm etwas gewollt hätte, dem hätte er eins aufgebrannt. Bei dieser Gelegenheit habe E gesagt, er trage stets einen geladenen Revolver bei sich.

Aus den Akten der Staatsanwaltschaft zu A. in Sachen M. wegen Beleidigung geht hervor, daß E. diesem damals, 1908 und 1909, Eingaben verfaßt hat und nach dessen Tode der Wittwe M.; eine an den Oberreichsanwalt gerichtete, von der Wittwe M. unterzeichnete Eingabe war selbst dieser, wie sie später zugab, unverständlich. Auch in den Akten der Staatsanwaltschaft A. betreffend die Entmündigung des E. finden sich zahlreiche Eingaben von ihm mit Beschwerden und Entschädigungsansprüchen an den Oberstaatsanwalt, den Oberreichsanwalt, den Justizminister und den Reichskanzler.

Es folgt die Beobachtung des E. durch Herrn Dr W. in der hiesigen psychiatrischen Klinik: E. ist hier schon von früher her bekannt. Am 18. XII. 1907 wurde er von

Dr. W. untersucht, weil er ein Attest haben wollte, zwecks Aufhebung der Entmündigung. Er gab an, am 24. I. 05 wegen Geistesschwäche entmündigt zu sein. Der Kreisarzt habe ihn nicht für geistesschwach erklärt. Er habe die Wiederaufhebung beantragt. Dr. Cl. habe aber das Attest verweigert. Er sei verheiratet, lebe gut mit seiner Frau. Damals habe er einen Prozeß gehabt, der noch nicht entschieden sei. Die Staatsanwaltschaft sei am stärksten in seinen Prozeß verwickelt gewesen und habe ihn deshalb entmündigt, sodaß der Prozeß seitdem ruhen müsse. Er habe gegen die Berufung beim Landgericht Berufung eingelegt am 8. II. 05, dieselbe sei aber liegen geblieben, bis jetzt habe er noch keinen Bescheid erhalten. Das Gericht habe sich aber nicht mehr helfen können, es seien von den Behörden schon verschiedene Fälschungen gemacht worden und nun hätten sie nicht mehr weiter gekonnt. E. wußte über alle Daten genau bescheid; in seiner Begleitung befand sich einer seiner Nachbarn, der alle Angaben des E. für richtig erklärte. Außerdem führte er eine von 12 Leuten des Ortes unterschriebene Bescheinigung mit sich, daß er geistig gesund sei. Pupillenreaktion, Sprache und Kniephänomen waren in Ordnung. Die Ausstellung eines Attestes wurde damals ebenso wie später am 7. I. 08 ohne Kenntnis der Akten abgelehnt.

Am 11. XII 09 erschien E. wiederum hier und verlangte ein Attest, daß er gesund sei. Dr. Cl., der in diese Sache mit verwickelt sei, gebe das gewünschte Gutachten nicht ab. Er wurde aus den gleichen Gründen wie früher abgewiesen. Am 21. IV. 1910 fand E. sich auf Ersuchen zur Untersuchung und Begutachtung ein.

Status somaticus: 40 jähriger, schon ergrauter, aber sonst gesund aussehender Mann. Die Pupillen sind mittelweit und gleich, sie reagieren auf Lichteinfall und Convergenz. Die Augenbewegungen sind frei. Das Gesicht wird gleichmäßig bewegt. Die Zunge gerade herausgestreckt, zittert nicht. Bei der Exploration gab E. an, er habe sich am 28. II. ein Gutachten von Dr. L. geholt, in dem bescheinigt sei, daß er gesund wäre; die Entmündigung sei

aber noch nicht aufgehoben. Er wohne jetzt in N., er besitze nur noch Weideland, einen eigenen Hof habe er nicht mehr. Die Vormünder hätten ihn einfach verkauft, weil sie nichts damit zu schaffen haben wollten. Der Verkauf habe im November 1909 stattgefunden. Er habe den Hof stets ordnungsgemäß bewirtschaftet. Es sei gar kein Grund zum Verkauf vorhanden gewesen; die Vormünder hätten sich nicht darum gekümmert. Jetzt sei Schuhmacher S. Vormund, der verstehe aber nichts davon. Er selbst sei nicht in Zahlungsschwierigkeiten, die Geschichte habe ihn damals aber viel Geld gekostet. Die Behörde habe sich vom Amtsvorsteher treiben lassen und sei zu weit gegangen, derselbe berichte und danach entscheide die Behörde. Es sei alles beim Oberreichsanwalt eingereicht, es ruhe aber, bis die Entmündigung aufgehoben sei. Bis über die an ihn zu zahlende Entschädigung entschieden sei, müsse der Amtsrichter ihn ernähren. Er habe vorläufig 1 180 000 Mk. Entschädigung vom Staat verlangt. Sie sei so hoch wegen der »Ehrenberaubung«. Für den Besitz, der 110 000 Mk. wert sei, seien auch nur 28 000 Mk. bezahlt. Er habe viel durchmachen müssen Der Rechtsanwalt H. hat ihm einen Arzt in A. genannt, von dem er sich ein Attest habe holen sollen, er sei aber nicht hingegangen, denn der Arzt habe ihn ja nicht gekannt. Deswegen sei er auch gleich von Rechtsanwalt H. weggegangen und habe jetzt Rechtsanwalt Sch. in Dortmund. Der Amtsrichter habe die Akten früher nicht herausgeben wollen, er habe gesagt, E. sei geistesschwach, und er wollte dafür sorgen, daß er entmündigt bleibe. Der Amtsrichter habe auch seiner Frau gedroht, sie solle sich nicht unterstehen, den Beschwerdeweg zu betreten. Der Amtsrichter wolle das nicht, weil die Unterschlagung, die er mitgemacht habe, zu groß sei. Den Vorteil davon habe der Amtsrichter oder der Vormund wohl selbst gehabt. Er sei nicht krank, er habe sich auch nicht diese Idee von der Verfolgung in den Kopf gesetzt. Das werde nur von ihm gesagt, weil er die Staatsentschädigung verlangt hätte. Dem Verkauf habe er nicht zugestimmt. Er könne natürlich nicht arbeiten wie ein anderer kann, weil

er zuviel Zeit durch die Entmündigungssachen verliere. Der Amtsrichter H. sei Obervormund, der habe den Hof verkauft. Ob er das dürfe, das werde sich ja nachher herausstellen. Der Richter habe etwas gegen ihn. Die Behörde sei eigentlich vom Amtsvorsteher L. in N. dazu gebracht worden, sie sei zu weit gegangen. Der Amtsvorsteher habe falsche Schriften über andere und über ihn eingereicht. Zuletzt noch am 1. April 1910 habe derselbe auf dem Gericht gesagt, er (E.) habe seinen eigenen Stiefvater totgeschlagen. Ein Zeuge habe das gehört, er habe deshalb schon Klage eingereicht. Der Amtsrichter arbeite seit 1895 gegen ihn, eigentlich noch länger, er habe es nur nicht so gewußt. 1890 habe der Amtsvorsteher gesagt, er werde dafür sorgen, daß Patient Soldat werde. Seinen Stiefvater, der vom Trunk genesen, habe der Amtsvorsteher oft betrunken gemacht, um dann billig von ihm zu kaufen. Er selbst sei oft dabei gewesen und habe es nicht gewollt. Vielleicht wolle der Amtsvorsteher deshalb jetzt Rache üben. Am 29. IX. 09 bei dem Verkauf habe derselbe gesagt: wir haben E. nun soweit wie wir wollen, nun laßt ihn laufen. Auf Grund des vorliegenden Materials sowie der eigenen Beobachtung kommt Dr. W., Assistent der hiesigen Klinik, in einem Gutachten, das auf Ersuchen des Amtsgerichts in M. ausgestellt wird, zu dem Schluß, daß E.

1) an Paranoia chronica querulatoria leidet,
2) wegen Geistesschwäche nicht imstande ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

In dem Termin, der zwecks Wiederaufhebung der Entmündigung in M. stattfand am 25. V. 1910, gab E. an, daß ihm seine Besitzstelle vom Schuster des Amtsrichters H. geraubt worden sei, darunter verstehe er seinen früheren Vormund, den Schuhmacher S. Wenn er wieder bemündigt sei, würden die Abgeordneten seine Sache weiter führen. Es stehe seit 1906 mit Reichstagsabgeordneten in Verbindung. Warum er nicht arbeite, werde das Gericht wohl wissen. Professor S. habe ihm gesagt, die Behörde, die ihn entmündigt, sei gemeingefährlich. Einen Revolver habe er bei sich getragen, um sich zu wehren, wenn er bei Gericht

überfallen werde. Er sei 1904 von dem Amtsdiener A. angegriffen worden.

Der Med.-Rat. Dr. C. sagte aus: Er sei ein geisteskranker Prozeßkrämer und nicht imstande, seine Angelegenheiten zu besorgen. E. sei, da er mit geladenem Revolver auf das Amtsgericht gekommen sei, gemeingefährlich. Seine Überführung in eine Irrenanstalt sei geboten.

In demselben Termin gab der Gerichtsschreiber P. in M. an: Als er vor der Verhandlung den E. auf Schußwaffen untersuchen ließ, habe sich in der Rocktasche ein Revolver, mit 6 Patronen geladen, gefunden. E. habe behauptet, er müsse seinen Revolver haben, um sich eventuell wehren zu können. »Es könne ihm doch nichts passieren, auch wenn er auf jemanden schösse«. Der Antrag E.'s auf Aufhebung der Entmündigung wurde abgelehnt. E. wurde in Haft genommen und am 26. V. 1910 der Irrenanstalt Schleswig zugeführt. Dort war er bis zum 12. I. 1912 interniert. Ein Auszug aus der Krankengeschichte über seinen dortigen Aufenthalt besagt: »Amtsrichter H. habe den Oberarzt in Kiel (gemeint ist Dr. W.) bestochen, der seiner Zeit gesagt habe, es läge kein Grund zur Geistesschwäche vor. Den Tod eines jungen Meieristen durch Erhängen bezieht er auf einen Mord des Amtsvorstehers L. Der Amtsvorsteher begehe gemeingefährliche Handlungen. »Liebe Emma, laß dich nicht von dem gemeingefährlichen Amtsrichter H. vernehmen.«

Pathetisch: »Die Rache ist mein, spricht der Herr.« Gedanke an das Heer im Teutoburgerwalde. Schreibt eine Seite in umgekehrter Richtung wie die andere. Äußerte Schulterschmerzen, Schmerzen im Ohr, in den Augen, im Leib. Bisweilen etwas weinerlich, geht herum.«

Am 2. IV. 1911 beantragt die Ehefrau Entlassung ihres Mannes aus der Provinzialirrenanstalt Schleswig; sie, sowie 8 Benannte versicherten, daß E. nicht geisteskrank wäre. Am 12. I. 1912 wurde E. aus der Irrenanstalt in Schleswig entlassen, seinen Wohnsitz nahm er in Itzehoe.

Am 10. IV. 1912 erschien E. vor dem Amtsgericht in I. und beantragte erneut Aufhebung der Entmündigung. Sein Zustand habe sich so gebessert, daß er jetzt seine An-

gelegenheiten selbst besorgen könne. Nachher gab er freilich an, er könne es so nicht unterschreiben, da sein Geisteszustand der gleiche geblieben sei und nie Anlaß gewesen sei, ihn zu entmündigen. Es wurde beschlossen, von der Beibringung eines entsprechenden ärztlichen Bescheides die Wiederaufnahme des Verfahrens abhängig zu machen. E. erklärte nun schriftlich, daß das Gutachten des Med.-Rat Dr. C. vollkommen falsch sei, weil dieser noch keine Untersuchung gemacht habe. Er beantrage Untersuchung, weil die Klageschrift gegen den Kreisbaumeister S. und Genossen vom Amtsrichter H. unterschlagen sei. Ferner beantrage er sofortige Untersuchung wegen der von der Behörde unterdrückten Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Gegen den Amtsrichter H. beantrage er wegen Grundbesitzdiebstahl und Inventardiebstahl Untersuchung. Die Zeugen seien längst genannt.

Am 17. IV. 1912 gab E. noch folgendes an: »er habe schon ein ärztliches Gutachten zur Aufhebung der Entmündigungsfälschung eingereicht, dieses sei aber verworfen worden. Professor S. habe gesagt, er sei nicht geistesschwach, die Behörde habe Professor S. für gemeingefährlich erachtet. Dr. C. habe kein Gutachten ausstellen können, weil er noch keine Untersuchung vorgenommen habe, sondern nur mit der Behörde unter einer Decke stecke und Dr. W. habe ein gefälschtes Gutachten auf Beeinflussung seitens der Behörde eingereicht.

Am 26. V. 1910 sei er gewaltmäßig in eine preußische Sklavenanstalt in Schleswig eingeschleppt, um dort planmäßig aus der Welt geschafft zu werden. Als Zeugen nenne er Dr. Sch. in Schleswig. Auch Dr. H. in I. habe August 1911 ein planmäßig gefälschtes Gutachten abgegeben. Der Inhalt des Attestes sei mit Lug und Trug verbunden. Er beantrage Zurücknahme des Beschlusses betr. Anbringung eines neuen Attestes. Die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens wurde abgelehnt.

Am 25. IV. 1912 beantragte E. einen Vorschuß von 2000 M. aus der Staatskasse zur Beibringung eines ärzt-

lichen Gutachtens, da ihm sein Grundbesitzvermögen durch den Amtsrichter H. im Namen des Königs gestohlen sei.

Am 21. V. 1912 beantragte E. die gerichtliche Vernehmung des Professors S. in Kiel.; er sei am 27 IV. 1912 zur ärztlichen Untersuchung in der Klinik gewesen und seiner Aufforderung auf Herausgabe des ärztlichen Gutachtens sei nicht nachgegeben worden. Am 13. VII. 1912 beantragt E. bezüglich des von der Behörde geplanten gefälschten Urteils gegen die Staatsgewalt die Wiederaufnahme des Verfahrens einzuleiten.

Die folgenden Daten sind einem Auszuge aus den Vormundschaftsakten entnommen: Am 14. IV. 05 gab der Vormund H. an, er könne von E. kein Geld bekommen. Vieh zu verkaufen wage er nicht, da E. gedroht habe, ihm eins über den Schädel zu schlagen. E. sei bei der Zwangsversteigerung am 22. II. 1909 sehr aufgeregt gewesen und habe gedroht, den Vormund und den Amtsrichter H. zu erschießen. Im Jahre 1911 wurde die Vormundschaft nach Itzehoe übernommen. Am 27. III. 1912 stellte die Ehefrau E. den Antrag, die Untersuchung wieder aufzunehmen, da ihr Mann im Rechte stehe, ein Grund zur Entmündigung nicht vorliege. Am 18. IV. 1912 erklärt die Ehefrau E's.: ihr Mann habe in Itzehoe noch nichts verdient, er sitze zu Hause und grübele über die Aufhebung der Entmündigung nach. Sie und die Kinder behandle er gut. Im Sprechen scheine er vernünftig, nur wenn er schreibe, könne man aus seinen Auslassungen nicht klug werden. So gehe es nicht weiter. Ihr Mann müsse wieder aufs Land und arbeiten. Der stete Gedanke an die Entmündigung mache ihn arbeitsunfähig. Sie bedürfe für die nächste Zeit 2000 M., auch zur Aufhebung der Entmündigung.

Am 5. VII. 1912 erklärt Frau E. vor dem Amtsgericht, sie sehe jetzt ein, daß der Zustand ihres Mannes zu ernsten Besorgnissen Anlaß gebe, und daß nochmalige gründliche Untersuchung in einer Anstalt zur Entscheidung, ob ihr Mann dauernd interniert werden müsse, notwendig sei. Seit Monaten arbeite er nicht, mache viel schriftliche Eingaben und grübele nur seiner Entmündigung nach. Wenn

sie ihm widerspräche, würde er auf sie und die Kinder einen Haß bekommen.« Das Amtsgericht Itzehoe betonte noch, daß E. wiederholt Drohungen gegen Gerichtspersonen geäußert habe, wenn seinen fortgesetzten, unsinnigen Eingaben nicht bald entsprochen werde.

Bei einem Besuch des E. in der hiesigen Poliklinik konnte Herr Dr. St. während der Unterredung mit E. folgende Beobachtungen machen: E. erschien am 3. VII. 1912 in der Sprechstunde mit der Angabe, er komme, weil er ein Schreiben bekommen habe (entspricht der Wahrheit). Das Gutachten von 1908 von Professor S. sei ja bisher ausgeblieben. Dieser habe schon damals gesagt, daß er ihm ein Gutachten ausstellen wolle. Dr. W. habe sich bestechen lassen. Das werde er, wenn es zur gerichtlichen Entscheidung komme, aussagen. Mit stolzem, selbstbewußtem Gesichtsausdruck erklärt er, er werde unter Eid beweisen, daß Dr. W. falsch begutachtet habe, denn 1908 habe Dr. W. gesagt, es sei kein Grund zur Geistesschwäche, erst recht kein Grund zur Entmündigung vorhanden, und Professor S. habe noch erklärt, er müsse die Behörde für gemeingefährlich erklären. Verhört habe er sich auf keinen Fall. Auf Befragen äußert er sich ausführlicher über den fraglichen Rechtsstreit. Man habe ihn auf einen Meineid des Landmannes L. zu F. und des Amtsdieners A. zu 60 M. Geldstrafe verurteilt; das Geld sei ihm gewaltmäßig abgenommen worden, obwohl er im Recht gewesen sei. Man habe ihn wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt angezeigt. Er habe die Anzeige eingereicht, daß man bei ihm eine gewaltmäßige Erpressung vorgenommen habe, aber die Staatsanwaltschaft habe die Anzeige unterdrückt, um sie nicht in die Öffentlichkeit dringen zu lassen. Die Zeugen seien nicht vernommen worden, man habe ihm mit Entmündigung gedroht und ihn dann auch 1905 entmündigt. Bis heute habe man ihn nicht gerecht behandelt. Dr. C. habe ein gefälschtes Gutachten ausgestellt, weil die Behörde sich habe schützen wollen. Dr. C. habe gar keine Untersuchung gemacht, sei höchstens 2 Minuten bei ihm gewesen. Amtsrichter H. habe die Fälschung mitgemacht, auch große

Unterschlagungen bei ihm getrieben, dem könne es noch schlecht gehen; es könne auch sein, daß es dem Dr. C. noch schlecht gehe. Auffallend sei es ja auch, daß Amtsrichter H. aus M. verschwunden sei, er denke doch, daß H. seinetwegen gegangen sei. Wenn die Entmündigungsfälschung beendet sei, gehe die Sache los. Zeugen sollten geladen werden, er könne doch nicht ewig verrückt bleiben. Die ganze Affäre dauere überhaupt schon 17 Jahre, seit 1895; alles drehe sich um den Amtsvorsteher L, der ihn beschwindelt habe. Auf die Frage, ob er diesen beleidigt habe, erklärt er, den könne man ja garnicht beleidigen, der habe ja gar keine Ehre, sogar das Amtsgericht in M. wisse das. Wenn er wieder bemündigt sei, werde er alles in jeder Beziehung wieder untersuchen lassen. »Soweit wollen wir es mit dem Staat schon kriegen.« Es könnte ja sein, daß die Behörde dann etwas demütiger werde. Er werde sich tüchtig entschädigen, es sei genau angegeben. Es sei schon an den Kaiser eingegangen. Die Landleute in Dithmarschen würden schon unruhig, daß seine Affäre nicht weiter ginge. Sogar über die Nordsee in die Inseln sei die Sache schon gedrungen. In den Ortschaften sei es Tagesgespräch. Als man ihn hierauf weiter fragt, ob er auch in Kiel etwas gehört, ob etwa die Leute stehen geblieben seien, wenn er vorbei käme, wird er aufgebracht, erklärt, er wolle sich nicht foppen lassen und rennt hinaus. Er ist durch keinen Zuspruch zu bewegen, sich weiter untersuchen zu lassen, spricht von den gemeingefährlichen Behörden, erklärt, daß er ja auch zu einem anderen Arzt gehen könne, um das Attest zu bekommen, er habe keine Lust, für unklug gehalten zu werden. E. befindet sich dabei in ausgesprochen aufgebrachter Stimmung. Er entfernt sich vor Beendigung der Unterredung. Eine körperliche Untersuchung konnte nicht stattfinden.

Es läuft ein Schreiben des E. ein, das sich auf seinen Besuch vom 3. August 1912 in der Poliklinik bezieht, in dem er mitteilt: es sei nicht zur Untersuchung gekommen, weil der Arzt ihn für einen Narren gehalten hätte. Eine zeitlang habe er sich die dummen Ausdrücke von dem

Arzte gefallen lassen, aber schließlich sei es ihm zu viel gewordeu und er habe gesagt, »mein guter Arzt, der dümmste, das sind Sie, wenn Sie auch Arzt sind, so sind Sie aber trotzdem noch zu dumm, mich für einen Narren zu halten.« Zum Schluß droht er an, er werde die ärztliche Untersuchung vom 3. August weiter berichten.

Das Amtsgericht in Itzehoe gibt dem Antrage der Frau E. statt und fordert ein Gutachten ein, ob es nötig wäre, den E. im Interesse der Allgemeinheit und seiner Familie zu internieren. Dr. St. kommt in dem verlangten Gutachten vom 17. August 1912 auf Grund des vorerwähnten Materials sowie der eben geschilderten Unterredung mit E. zu dem Schluß: es erscheint zweckmäßig im Interesse der Familie des E. und der Allgemeinheit, E. für längere Zeit in einer geschlossenen Anstalt zu internieren.

E. wird nicht interniert. Er fährt fort zu querulieren und die Behörden mit Eingaben zu belästigen.

Am 11. November 1912 ersucht die Polizeiverwaltung in I. den praktischen Arzt Dr. H. in I., ein Gutachten auszustellen, ob die Internierung des E. notwendig wäre. Das Gutachten des Dr. H. besagt, daß E. anfangs seine Geistesschwäche gut zu verbergen gewußt habe, als er zuerst vor 2 Jahren wegen Kopfschmerzen in seine Behandlung gekommen sei. Im weiteren Verlauf der Behandlung sei es Gutachter aufgefallen, daß E. von seinen persönlichen Verhältnissen in auffallend unzusammenhängender Weise erzählte, wobei nach und nach seine Beeinträchtigungsideen zum Vorschein gekommen seien. Neben dem Kampf um die Wiederaufhebung der Entmündigung spielte ein Prozeß um eine 780 Millionenerbschaft, ungerechnet Landbesitz in Dithmarschen und Schweden, eine große Rolle. Diesen führe E. angeblich zusammen mit 24 anderen Beteiligten gegen den preußischen Staat. Als er (Dr. H.) ihm für Rechtsanwalt Sp. ein Attest ausgestellt hatte, in dem er ihn als Paranoiker bezeichnete, sei er gekommen, um eine Änderung zu verlangen. Er sei damals gerade nicht in drohender Weise gegen ihn (Dr. H.) aufgetreten, habe aber später das Attest als Lug und Trug bezeichnet. Aus einer

Unterredung mit dem Rechtsanwalt O. habe Gutachter entnommen, daß E. sich nicht beherrschen könne und sich im Affekt zu Drohungen hinreißen ließe, die ihn als gemeingefährlich erscheinen ließen. Die Vermögenslage des E. sei dauernd schlechter geworden, weil er seine Zeit vollständig durch die Beschäftigung mit seinen Rechtshändeln ausfülle und außer Stande wäre, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen. In Rücksicht auf die Familie des E. sowie auf die Allgemeinheit und auf die Möglichkeit einer Besserung wird eine Internierung für nötig erachtet.

Am 28. XI. 1912 wird E., von seiner Frau begleitet, durch die Polizei in die hiesige psychiatrische und Nervenklinik zum Zwecke längerer Beobachtung gebracht.

Beobachtung in der hiesigen psychiatrischen Klinik.

Anamnese (abgegeben von der Frau): Hereditäre Belastung soll nicht vorliegen. Frau E. kennt ihren Mann seit 1895. Früher soll E. stets gesund gewesen sein, in der Schule soll Patient gut gelernt haben, später erlernte er die Bäckerei, diente dann eine zeitlang als Knecht, um im Jahre 1893 die Landstelle in F. zu übernehmen. Gedient habe ihr Mann nicht. Seit 1896 sei sie mit E. verheiratet. Der Ehe entsprossen 7 Kinder, 5 leben, 2 sind tot. Referentin hält ihn für gesund. Entmündigt sei er, weil die Leute ihn für geisteskrank hielten wegen seiner Prozeßsachen. Ihr Mann habe garnicht soviel Prozesse gehabt. Seit der Entmündigung sei er etwas aufgeregt gewesen. Von Bedrohungen wisse sie nichts. Vor 2 Jahren habe Patient viel Kopfschmerzen gehabt, weil alle seine Zähne ausgezogen seien. Daß er durcheinander gesprochen habe, wisse Referentin nicht. Sie bestreitet, daß E. einen Prozeß wegen 780 Millionen führen wollte. Die Behörden hätten auch nicht richtig gehandelt nach ihrem Ermessen. Sie hält ihren Mann für ganz gesund, nur für etwas aufgeregt.

Status präsens: E. wird von der Frau durch die Polizei gebracht. Länge 164 cm, Gewicht 77,5 kg, Tem-

peratur 36,9. Gesund aussehender Mann von kräftigem Knochenbau, gut entwickelter Muskulatur und in gutem Ernährungszustande. Das Haar ist schon etwas ergraut. Der Schädel ist nicht empfindlich, der Hinterkopf spitz ausgezogen. Fliehende Stirn. Kopf 18 : 15 : 57. Pupillen mittelweit, gleich, rund, sie reagieren prompt auf Lichteinfall und Convergenz. Erscheinungen einer Facialisparese sind nicht vorhanden. Die Zunge wird gerade herausgestreckt, sie zittert nicht, ist nicht belegt. Der Gaumen ist steil und nach beiden Seiten spitz. Der Würgreflex ist sehr lebhaft. Der Gaumen ist etwas gerötet, wird auf beiden Seiten gleich gehoben. Die Sprache ist ohne Besonderheiten. Die mechanische Muskelerregbarkeit ist vorhanden. Das vasomotorische Nachröten sehr lebhaft. Die Reflexe der oberen Extremitäten sind lebhaft und gleich. Die großen Nervenstämme zeigen keine Besonderheiten. Der rechte Ellenbogen ist infolge einer alten Fraktur schmerzhaft. Tremor und Ataxie sind nicht vorhanden. Der Bauchdeckenreflex ist schwach. Der Cremasterreflex ist positiv. Das Kniephänomen ist auf beiden Seiten gleich, es ist sehr lebhaft. Beim Bestreichen der Fußsohle erfolgt eine schwache plantarwärts gerichtete Beugung der großen Zehe. Das Rombergsche Phänomen ist nicht vorhanden. Die Sensibilität ist intakt. Herz: die Töne an der Herzspitze sind leise, man hört ein blasendes, systolisches Geräusch, das über der Aorta am stärksten ist. Die Untersuchung der Lungen ist ohne pathologischen Befund. Die Palpation und Percussion des Abdomens ergibt nichts Abnormes. Puls 84, regelmäßig, kräftig, etwas hebend, Arterienrohr leicht rigide.

Die Unterredung mit dem Patienten am 28. XI. 1912 ergibt: Er komme her wegen Untersuchung, angeblich schicke ihn die Polizei, in Wirklichkeit würde es wohl der Staatsanwalt sein, der die Anzeige am 18. X. empfangen habe. Was darin stehe, wisse er nicht, er habe es nicht geschrieben. Er habe das schon so oft erzählt, es habe keinen Zweck, daß er das oft erzähle. Seine Frau habe die Anzeige eingereicht, was darin stehe, sei bei den Akten. (Wo?) Sei

hier in der Nervenklinik. Sei bisher nicht geistes- oder nervenkrank. Entweder sei er geisteskrank oder der, der die Entmündigung gemacht habe, der Staatsanwalt in A. Darum sei die Entmündigungsfälschung gemacht worden, weil er sein Recht behauptet habe in verschiedenen Sachen. Seit 1888 gehe ein Erbschaftsprozeß wegen mehrerer 100 Millionen, die in Holland steckten. Er sei auch daran beteiligt. Er glaube, daß er etwas heraus bekomme. Außer diesem habe er noch 2 Prozesse geführt. 1895 habe er einen Prozeß wegen Grenzstreitigkeiten mit seinem Nachbarn gehabt, er habe ihn verloren, seine Klage sei verfälscht und unterschlagen von einem Amtsvorsteher L. 1904 habe er der Landeskommission in N. ein Stück Land abtreten müssen, dafür habe er 60 Mk. haben sollen, aber nichts bekommen. Er habe auch Abgaben zahlen sollen und habe es nun nicht mehr getan. Darauf hätte ein Abgeordneter der Kommission und ein anderer das Geld gewaltsam fortgenommen. Gegen diese habe er eine Anzeige eingereicht, sie sei aber vom Staatsanwalt in A. unterschlagen. Er sei vielmehr verklagt wegen Widerstand. Im Termin sei ihm seine Aussage verweigert, seine Zeugen seien abgelehnt. Auf Berufung habe ein Termin in A. stattgefunden; vor dem Termine habe aber sein Rechtsanwalt N. in A. ihm gedroht, er solle noch ein Wort sagen, sonst stehe seine Entmündigung bevor. Darauf sei er natürlich verurteilt. Der Rechtsanwalt habe mit der Gegenpartei unter einer Decke gesteckt. Seitdem habe er seine Sachen immer selbst vertreten. Danach habe der Amtsrichter in M. ihm seinen Besitz wegnehmen wollen, habe ihn auch 1909 zwangsmäßig verkauft, nachdem er 1905 entmündigt sei wegen Geistesschwäche. Er habe das getan, um ihn kraftlos zu machen. Sein Vormund und der Amtsrichter hätten das Geld durchgebracht. Das sei hier schlimmer wie in Rußland. Die Behörde und die Gerichte steckten alle mit dem Richter unter einer Decke, das müsse er annehmen, sonst könne er sich nicht erklären, weshalb alle so vorgingen. 1905 habe ihn der Amtsrichter H. auf Grund gefälschter Zeugenaussagen entmündigt. So viel Unrecht sei ihm geschehen, daß er

sich toterzählen könne, wenn er alles erzählen würde. 1910 habe man ihn nach Schleswig gebracht, Er habe vorher ein Gutachten von Dr. L. gehabt, das ein gutes Gutachten zur Aufhebung der Entmündigung gewesen sei. Darauf habe man ihn nach Schleswig gebracht, wo er ¾ Jahr gewesen sei und schließlich sogar krank geworden sei und Rheumatismus bekommen habe. 1910 habe Dr. W. ein Gutachten abgegeben, daß er geisteskrank gewesen sei. Das Gutachten sei so ausgefallen, wie Amtsrichter H. vorher gesagt habe. Sie müßten also auch unter einer Decke stecken. 1908 habe Geh.-Rat S. ein Gutachten abgeben sollen, aber es nur gewollt nach Akteneinsicht. Die habe ihm Amtsrichter H. verweigert. 1912 im August sei er hier in der Sprechstunde gewesen. Der Arzt habe ihn da für einen »dummen Bauern« gehalten und so behandelt, da sei er fortgegangen. Jetzt wolle er nur noch Untersuchung. Alles solle angezeigt werden beim Oberstaatsanwalt, weil der Staatsanwalt nichts tue. Er halte sich für gesund, hätte aber lange schon bei all dem Aerger krank werden können. Er wolle sein Recht haben, erst solle alles aufgeklärt werden, eher gebe er keine Ruhe. Er wollte Entschädigung haben. Amtsrichter H. habe er gedroht, er schösse ihm eine Kugel in den Kopf, wenn er seinen Besitz veräußere. 1904 habe er nach dem Überfall im Hause (siehe vorher) auch einen Revolver getragen. Wenn die Entmündigung nicht aufgehoben werde, müsse er mit Gewalt vorgehen und eventuell schießen. Ob er ins Loch käme, sei ihm dann auch egal, das sei einerlei, wenn Gemeinheit über Gemeinheit gehe. Der Mensch, der solche Fälschungen mache, sei noch gefährlicher als er. Wer 17 Jahre in preußischer Sklaverei gestanden habe, könne auch schließlich Gewalt gebrauchen, das sei doch einerlei. Er habe massenhaft Briefe an die Behörden geschrieben, alle umsonst. Habe dann geschrieben, daß Alle Schwindler und Betrüger seien. Er habe auch Anzeigen gegen Amtsrichter H., Amtsvorsteher L., Schuhmacher S. und einige Zeugen wegen falscher Aussagen gemacht, wegen Unterschlagungen und Fälschungen. Einmal habe er auch an den Kaiser geschrieben, an den Justiz

minister, alles ohne Erfolg. E. gibt klare, geordnete Antworten.

5. XII. 1912. Ruhig, äußerlich geordnet; weint für sich, läuft umher; gegen Ärzte indifferent. Wegen einer Angelegenheit befragt, weicht er aus, das sei ja häufig genug aufgeschrieben.

15. XII. Weicht stets aus, wenn man ihn befragt; er habe mit dem preußischen Staat nichts zu tun.

16. XII. wurde E. in der Vorlesung vorgeführt. (Warum hier?) Aufhebung der Entmündigung. Will Recht haben. (Wann entmündigt?) 24. I. 05 Entmündigung ausgesprochen. (Was tun Sie hier?) Aufhebung der Entmündigung hat das Gericht nicht angenommen. Ich will ein Attest, daß ich gesund bin. (Trauen Sie den Zeugen?) Zeugenaussagen waren befangen. Besitz wurde zwangsweise versteigert, hat er auch gefälscht. Freundschaft ist ausgeschlossen. (Was haben Sie geschrieben?) Will ich nicht sagen. (Haben Sie gedroht?) ja (Revolver?) ja, einmal damit vor Gericht erschienen, der Revolver wurde mir abgenommen. (Warum mit dem Revolver?) Mit dem Amtsrichter wurde es zu bunt, was er gemacht hatte. (Gesuche?) ja, — — — bei Reichsgericht, den Justizminister. (Halten Sie es für möglich, daß Richter solche Fälschungen begehen?) ja (Attest?) Sie haben gesagt, sie wollten eins abgeben. (Ist schon ein Gutachten abgegeben?) ja (War etwas darin versehen?) weiß nicht. Will nichts vom Gutachten Dr. St.'s wissen. (Wie kommt es, daß man Sie für krank hält?) Weiß nicht. (War das Gutachten denn falsch?) Ja, er muß ja ein Interesse gehabt haben. (Dr. St.?) Wollte mich kindlich behandeln und reizen. (Was soll werden?) (Eingabe?) Den Blödsinn mache ich nicht. (Dr. St.?) Kennt mich nicht, war nicht bei mir. (Habe ich von Gemeingefährlichkeit des Gerichts gesprochen?) Nein, das haben Sie nicht gesagt. (Was denn?) Sage ich nicht. Traue nicht. (Geisteskranker Querulant?) Ich habe Recht; die anderen wollen sich irren, weil sie Furcht haben.

Epikrise.

Wie aus der Vorgeschichte ersichtlich ist, handelt es sich um einen Menschen, der von jeher ungesellig, rechthaberisch und aufgeregt gewesen ist, so daß er verschiedentlich mit dem Strafgesetz in Konflikt kam. Schon im Jahre 1902 gab er sich als Querulant zu erkennen und sandte Eingaben, Beschwerden und Denunziationen an die Behörden. Der Antrag der Frau und der Mutter des E. auf Entmündigung konnte sehr leicht den Verdacht erwecken, als ob E. simulierte, um durch die Entmündigung einer Gefängnisstrafe zu entgehen. Der Antrag wurde deswegen abgelehnt. Als nun aber auch später die Denunziationen nicht aufhörten, stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Entmündigung, dem entgegen dem ärztlichen Gutachten, das E. wohl für geisteskrank, aber nicht für unfähig hält, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, stattgegeben wurde. Er glaubte sich zu unrecht entmündigt und läßt nun kein Mittel unbenutzt, um die Wiederaufhebung der Entmündigung herbeizuführen. Nicht darin liegt jedoch das Krankhafte, sondern in der vollkommenen Unzugänglichkeit für jede Belehrung. Seine größten Feinde sind der Amtsrichter H. und der Amtsvorsteher L. Sie haben sein Geld unterschlagen und ihn völlig ruiniert und ihn nur entmündigt, um ihre Unterschlagungen und Urkundenfälschungen zu unterdrücken. Alle Behörden stecken unter einer Decke mit diesen »Entmündigungsfälschern«, weil sie seinen Anträgen nicht stattgeben. Die Ärzte, die ihn begutachten, sind bestochen, denn sonst könnten sie ihn nicht für geisteskrank erklären. Nur das Gutachten des Dr. L. erklärt er für »gut«, da es ihn als gesund bezeichnet und somit in seine Ideenverbindung paßt. — Dr. L. wird nicht mit E. über gerichtliche Dinge gesprochen haben, sonst wäre er zu einem anderen Urteil gekommen. — Jeder, der nicht mit ihm übereinstimmt, ist sein Feind. So vergrößert sich der Kreis derer, die ihm übel wollen, immer mehr. Anfangs sind es nur der Amtsrichter H., der Amtsvorsteher L. und der Amtsdiener A., später auch Dr. W., Dr. C. und Dr. H. Er scheut sich nicht, in kritikloser Weise die unerhörtesten Beschuldigungen der

Rechtsbeugung, der Bestechung, der Urkundenfälschung den Richtern und Ärzten sowie seinen sonst vermeintlichen Feinden vorzuwerfen. Es fehlt ihm jedes Verständnis dafür, daß seine Gegner nicht verletzt werden dürfen. Den Amtsvorsteher L. glaubt er beleidigen zu dürfen, weil dieser ja doch keine Ehre habe; er geht sogar soweit, ihm des Mordes zu verdächtigen, ohne auch nur die Spur eines Beweises für seine Behauptung zu haben. Er ermangelt jeglicher Objektivität des Urteils. Seine Schriftstücke zeugen von einem krausen und alogischen Gedankengange. Dazu kommt ein krankhaft gesteigertes Mißtrauen. So geht er fort von dem Rechtsanwalt H. in A. zu einem anderen Rechtsanwalt, weil der erste ihm zur Untersuchung einen Arzt empfohlen hat, der ihn — E — nicht kennt. Das ist Grund genug für E., zu vermuten, daß auch Rechtsanwalt H. bestochen ist. Bei der Exploration durch Herrn Dr. St. ruft eine einzige Frage, die ihm nicht paßt, in ihm den Verdacht hervor, man wolle sich über ihn lustig machen. Er ist durch nichts zu einer weiteren Untersuchung zu bewegen.

Sein Größenwahn offenbart sich schon in seinen Verfolgungsideen, Richter und Ärzte begehen die gröbsten Verbrechen, nur um ihn zu schädigen. Äußerungen wie: »So weit wollen wir den Staat schon kriegen,« »die Behörde wird noch demütig werden« verraten eine maßlose Selbstüberschätzung. In der Höhe seiner »Staatsentschädigung« für die erlittene »Ehrenberaubung« gibt sich deutlich die Überschätzung seiner Angelegenheiten kund. Er hält seine Sache für wichtig genug, daß sie in Dithmarschen Tagesgespräch geworden ist und selbst bis zu den Nordseeinseln sei das Gerücht schon gedrungen. Sein in der Klinik aufgenommener Lebenslauf wird, wie er meint, im ganzen deutschen Reiche verbreitet. So führt er angeblich in Holland einen Prozeß um eine Erbschaft von 100 Millionen. Selbst an den Kaiser hat er sich mit einer Eingabe wegen Staatsentschädigung gewandt. Diese Combination von Verfolgungsideen und Größenwahn ist charakteristisch für den Querulanten.

In seinen Schriftstücken finden sich zahlreiche Er-

innerungstäuschungen. So hält E. mit größter Zähigkeit an der durch fehlerhaftes Verstehen hervorgerufenen Vorstellung fest: Geh.-Rat S. habe das Treiben der Behörde für gemeingefährlich erklärt. In der klinischen Vorstellung stellt er aber wieder in Abrede, sich dahin geäußert zu haben, ein Beweis für die mangelnde Reproductionstreue. E. verfaßt jedoch nicht nur Eingaben für sich selbst, sondern er wirft sich auch zum Ratgeber und Anwalt anderer auf. So verfaßt er verschiedene Beschwerden für den in einem Beleidigungsprozeß verurteilten Landmann M. und später für dessen Wittwe. Von Leuten mit verhältnismäßig geringer Bildung, die meist eine große Scheu vor gerichtlichen Dingen haben, wird der Querulant, der in stetem schriftlichen Verkehr mit den Behörden steht, als etwas Besonderes angesehen. Die Überzeugungskraft, mit der der Querulant seine Sache vorträgt, sowie seine starke Empörung über das ihm zugefügte vermeintliche Unrecht beeinflußt urteilslose Leute vielfach derartig, daß sie ganz die Ansicht der Querulanten teilen und sie als Märtyrer ansehen. Auf diese Weise verschaffen sich die Querulanten mitunter eine große Anhängerschaft. So erwähnt Köppen einen von Buchner beschriebenen Kranken, der einen Verein der Unterdrückten gründet und das Bestehen dieses Vereins dem Landesherrn mitteilt. Sehr leicht können die Querulanten somit auch andere verleiten, sich in unsinnige Prozesse und Geldausgaben zu stürzen Sie schädigen also nicht nur sich, sondern auch andere in ihrem Vermögen und wirken in dieser Hinsicht in gewissem Sinne gemeingefährlich.

Nach anfänglichen Beleidigungen und Beschimpfungen läßt E. sich später auch zu schweren Drohungen gegen den Amtsrichter H. hinreißen. So schreibt er in einem seiner Briefe, falls das Gutachten nicht einträfe, würde gegen den Amtsrichter H. Gewalt angewandt werden, er hofft auf diese Weise das ärztliche Gutachten zu erzwingen.

Solche Drohungen sind durchaus nicht so ganz harmlos aufzufassen. Bei der fortgesetzten Erfolglosigkeit seiner Bemühungen büßt er immer mehr an Besonnenheit ein, der Haß und die Verbitterung gegen seine Feinde steigert sich

mehr und mehr, so daß er sehr leicht im Affekt seine Drohungen wahrmachen könnte, zumal er in der Ausführung einer solchen Tat das letzte Mittel sieht, um das Verfahren wieder anhängig machen zu können. So begeht in einem von Muhr erwähnten Falle der Patient ein Delict in der Absicht, seine Sache wieder vor Gericht zu bringen. Hitzig beschreibt einen Fall von Querulantenwahnsinn, in dem der Patient nach voraufgegangener Drohung seinen Todfeind durch einen Schrotschuß verletzt, seinen Stiefsohn mit geladenem Gewehr verfolgt und ein ander Mal einen Polizisten mit Phosphorsäure begießt. Krafft-Ebing berichtet von einem Querulanten, der den vermeintlichen Urheber seines finanziellen Ruins durchprügelt, um andere zu schützen. Ein anderer von Becker beschriebener Querulant verübt, um seine Sache wieder vor Gericht zu bringen, ein Attentat auf seinen Gegner. Auch E. droht, den Amtsrichter H. zu erschießen, um dadurch eine Wiederaufhebung seiner Entmündigung zu veranlassen. Die Erfahrung zeigt also, daß man solche Drohungen nicht so leicht auffassen soll.

In dem Krankheitsverlauf ist deutlich ein Progreß wahrzunehmen. Vor seiner Entmündigung hat E. nach den Aussagen der Zeugen im allgemeinen sich ordentlich geführt, er hat seine Landwirtschaft gut besorgt und mit seiner Familie im besten Einvernehmen gelebt. Auch nach seiner Entmündigung im Jahre 1904 ist E. während der ersten Jahre noch seinem Berufe nachgegangen. Nach und nach absorbiert die Wiederaufhebung der Entmündigung seine gesamte Ideenwelt, sie ist der Ausgangs- und Endpunkt seiner Gedanken. Die Verfassung seiner Eingaben, die Rechtsanwaltskonsultationen, die Reisen zu weiter entfernt wohnenden Anwälten nach Dortmund, nach Kiel nehmen bald seine ganze Zeit in Anspruch, so daß er seinen Acker nicht mehr bestellen kann, und stellen Anforderungen an sein Vermögen, die mit seinem Verdienst nicht im Einklang stehen. Dieser Cirkulus vitiosus der vermehrten Ausgaben und verminderten Einnahmen führt dann auch bald zum finanziellen Ruin und zur Zwangsversteigerung seines Be-

sitzes trotz der Entmündigung. Seine Frau wagt natürlich nicht zu widersprechen, aus Angst, seinen Haß auch auf sich und die Kinder zu ziehen. Auch nach der Zwangsversteigerung hält er sich nicht für verpflichtet, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, sondern er grübelt nur den ganzen Tag über die Wiederaufhebung seiner Entmündigung nach. In der Ansicht, der Amtsrichter H. müsse seine Arbeit verrichten, das Gericht seine Familie und ihn ernähren, gibt sich seine vollkommen verdrehte Weltanschauung und Rechtsauffassung kund.

Während im Jahre 1904 die Unzulänglichkeit des E., seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, sich nur auf den Verkehr mit den Behörden und dem Gerichte sowie lediglich auf gewisse Dinge erstreckte, die mit seinem Querulantenwahn in Beziehung standen, ist er *jetzt im vollsten* Sinne des § 6 Abs. 1 unfähig, seine *gesamten* Angelegenheiten — also nicht nur gewisse wie früher — zu besorgen, d. h. rechtserhebliche und rechtsunerhebliche Handlungen in der Gesamtheit seiner Beziehungen, zu seiner Familie, seinem Vermögen und der Gesellschaft wahrzunehmen. Die Wiederaufhebung der Entmündigung ist so sehr zur Hauptaufgabe für E. geworden und nimmt seine Interessen so vollständig in Anspruch, daß er unfähig ist, ein Geschäft zu führen oder einem Berufe nachzugehen, also jetzt auch in juristisch technischem Sinne als geisteskrank zu bezeichnen ist, so daß der höhere Grad der geistigen Störung im Sinne des § 6 Abs. 1 des B. G. B. vorliegt.

Die Entmündigung hat also ganz entschieden verschlimmernd eingewirkt auf die Krankheit des E., diese Beobachtung kann man an den meisten bis jetzt zur Kenntnis gelangten Fällen von Querulantenwahn machen. Die Zerrüttung der Vermögensverhältnisse des E. und seiner Familie hat durch die Entmündigung nicht verhindert werden können. Die Belästigung der Behörden durch Eingaben ist vermehrt worden infolge der Entmündigung. Die Behörden haben durch die Entmündigung nur den einen Vorteil gehabt, daß sie über die einlaufenden Eingänge des Querulanten keinen Beschluß zu fassen und keine Anwort

zu geben brauchen. Ist nun auch heute noch zur Erreichung dieses Zieles die Entmündigung nötig bei den Querulanten, die nur für gewisse Angelegenheiten, soweit sie eben ihren Wahn betreffen, des Vermögens bar sind, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen? Wohl kaum. Nach Freese bestimmt eine Reichsgerichtsentscheidung vom 21. II. 1907 (R. G. Z. 65, 199), »daß der nicht entmündigte Querulant bürgerlich rechtlich nicht schlechtweg geschäftsunfähig wäre, sondern seine Willenserklärungen nichtig sind, nur in soweit sie Angelegenheiten betreffen, auf die sich sein Querulantenwahn erstreckt, weil sie durch den Wahn so beeinflußt sind, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen erscheint. In dieser Begrenzung sind die Willenserklärungen des Querulanten nichtig im Sinne des bürgerlichen Rechtes und in demselben Umfange sind nach allgemeinen Grundsätzen regelmäßig auch im Verfahren alle Erklärungen, Gesuche und Anträge des Querulanten für nichtig zu erachten.« Mit derselben Begründung hatte das Landgericht in Dresden es abgelehnt, das Gesuch eines nicht entmündigten Querulanten zu beantworten, diesem Bescheid trat auch das Oberlandesgericht in Dresden bei.

Vielleicht wäre es bei E. nicht zu einer derartigen Ausbreitung seines Wahnes und zum finanziellen Ruin gekommen, wenn statt Entmündigung dieser 1904 allerdings noch nicht gangbare Weg gewählt worden wäre und seine Eingaben nach anfänglicher Beantwortung und Beschlußfassung überhaupt nicht mehr beachtet worden wären.

Jedenfalls erwähnt Freese aus seiner Praxis mehrere Fälle von nicht entmündigten Querulanten, in denen nach Beantwortung der Gesuche, Eingaben und Beschwerden sofort neue Gesuche einliefen, nach Einstellung der Beantwortung jedoch Monate und Jahre verflossen, in denen keine Eingaben erfolgten, bis dann ein neuer Prozeß wiederum Anlaß zur Aufnahme der alten Querelen gab, nach Einstellung des Verfahrens und der Beantwortung jedoch immer wieder Beruhigung eintrat, die lange andauerte. Diese Prophylaxe der weiteren Ausbauung der Paranoia chronica que-

rulatoria scheint mir ein gutes Mittel zu sein, um Remissionen von beträchtlicher Dauer zu erzielen.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung wäre in dem Falle E. natürlich das denkbar Verkehrteste; das hieße Öl ins Feuer gießen. E. würde darin eine Bestätigung seiner Anschuldigungen wähnen, er würde sich zum Schirmer des Rechtes aufwerfen und sofort die Entlarvung und Bestrafung derjenigen anstreben, die ihm nach seiner Ansicht soviel Unrecht zugefügt, vor allem würde er mit ganzer Energie die Bewilligung seiner »Staatsentschädigung« zu erreichen suchen. Außerdem ist E. jetzt im vollsten Umfange des § 6 Abs. 1 als geisteskrank zu bezeichnen, wie schon vorher dargelegt, weder für seinen Beruf noch für seine Familie hat er mehr Interesse, er grübelt den ganzen Tag.

Wie würde man sich nun als Gutachter in dem Falle E. zu verhalten haben, falls von Seiten der Frau Antrag auf Ehescheidung gestellt wird? Der § 1569 des B. G. B. hat den höheren Grad der Geisteskrankheit in juristisch-technischem Sinne des § 6 Abs. 1 zu Voraussetzung. Dieser höhere Grad liegt, wie vorhin näher ausgeführt, für die Jetztzeit zweifellos vor, denn E. ist jetzt unfähig, ein Geschäft zu führen oder einem Berufe nachzugehen. Die zweite Frage, ob die Geisteskrankheit 3 Jahre während der Ehe gedauert hat, ist im bejahenden Sinne zu beantworten, denn E. ist seit mindestens 1902 geisteskrank vom psychiatrischen Standpunkt aus; seine Geisteskrankheit hat sich allmählich auch zu der Höhe der Geisteskrankheit im juristischen Sinne entwickelt. Die geistige Gemeinschaft, also die bewußte Interessenübereinstimmung zwischen beiden Ehegatten scheint für die Jetztzeit ausgeschlossen, weil E.'s ganzes Fühlen und Denken von seinen Wahnideen in Anspruch genommen wird und er für nichts weiter Interesse zeigt, das Wohl und Wehe seiner ganzen Familie hinter seiner vermeintlichen Hauptaufgabe — die Betreibung der Wiederaufhebung der Entmündigung — zurückstehen muß, somit erscheint eine Übereinstimmung im gemeinsamen Denken und Fühlen mit dem anderen Ehegatten ausgeschlossen. Am schwierigsten ist die Entscheidung, ob eine Wiederherstellung ausgeschlossen

ist. Eine Heilung erscheint unwahrscheinlich, Besserung und Remissionen sind jedoch nicht unmöglich, wie die Casuistik lehrt. So hat Siemerling einen Fall beschrieben, in dem bei einem Querulanten mit Eintritt des Seniums Besserung eintrat; dieser Patient war 26 Jahre Querulant gewesen. Nachdem die Entmündigung 18 Jahre gedauert, hatte eine derartige Besserung stattgehabt, daß die Wiederaufhebung der Entmündigung geboten erschien. Köppen will sogar in einem Falle eine einwandfreie Heilung beobachtet haben. Becker erwähnt einen Fall und schildert einen anderen, wo nach Gewährung einer Rente Beruhigung eintrat. Die von Freese zitierten Fälle haben schon vorher Erwähnung gefunden. Leppmann schildert einen Querulanten, der, nachdem eine Erbschaft ihn vor Not schützte, sich beruhigte und bei einem Prozeß, der sich an die Erbschaft anknüpfte, einen für ihn ungünstig ausfallenden Entscheid hinnahm, den Richter sogar lobte und auf Befragen äußerte, solche Dinge wie früher würde er nicht mehr schreiben, das habe doch keinen Zweck. Ein von Strassmann beschriebener Patient, der gelegentlich eines Rechtsstreites die ausgesprochenen Erscheinungen der querulatorischen Verrücktheit darbot, beruhigte sich allmählich. Die Besserung dauerte 10 Jahre. Anläßlich eines Prozesses, der mit dem vorigen in keinem Zusammenhange stand, brach der Querulantenwahn wieder hervor. Man ist also nach den Ergebnissen der Casuistik durchaus berechtigt, an die Möglichkeit einer Besserung zu denken. Eine Besserung genügt aber vollkommen, um die letzte Forderung des § 1569 in negativem Sinne zu beantworten. Aus diesem Grunde würde der eventuelle Antrag auf Ehescheidung somit aller Wahrscheinlichkeit nach abgelehnt werden.

Ein längerer Aufenthalt des E. in einer Anstalt dürfte beruhigend auf ihn einwirken.

* * *

Zum Schlusse ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Geh.-Rat Prof. Dr. Siemerling meinen besten Dank auszusprechen für die gütige Überlassung des Materials.

Literatur.

1. Binswanger-Siemerling: Lehrbuch der Psychiatrie. III. Aufl. 1911.
2. Siemerling: Schmidtmann's Handbuch der gerichtlichen Medizin, Bd. III, p. 257.
3. Siemerling: Gutachten betreffend den Geisteszustand des Herrn X. Char.-Ann. 18. Jahrgang. Sep.-Abd.
4. Leppmann: Ärztliche Sachverst.-Zeit. 1903, Nr. 14, S. 282.
5. Becker: Der Querulantenwahn. I.-D. München 1889.
6. Hitzig: Über den Querulantenwahnsinn. Leipzig 1895.
7. Köppen: Der Querulantenwahnsinn in nosologischer und forensischer Beziehung. Arch. f. Psych. Bd. 28, Sep.-Abd.
8. Strassmann: Querulantenwahn. Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.
9. Krafft-Ebing: Lehrbuch der Psychopathologie. 3. Aufl., S. 138.
10. Muhr: Querulantenwahnsinn. Jahrb. d. Psych. Bd. 7, S. 166. Leipzig 1887.
11. Köster: Querulantenwahnsinn, I.-D. Kiel 1911—12.
12. Freese: Querulantenwahnsinn. Jur. psych. Grenzfragen. 1907, Band 6.

Lebenslauf.

Geboren am 4. März 1887 zu Wandsbek besuchte ich, Ludwig Lütje, evangelischer Confession, anfangs die Mittelschule, später das Matthias Claudius-Gymnasium zu Wandsbek, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Im Sommersemester 1907 studierte ich in Greifswald Theologie, vom Wintersemester 1907/08 ab Medizin und zwar in Greifswald acht Semester, wo ich auch die ärztliche Vorprüfung im Februar 1910 bestand. In Kiel studierte ich zwei Semester und bestand hier am 14. Dezember 1912 das medizinische Staatsexamen. Das praktische Jahr absolvierte ich in der Provinzialirrenanstalt zu Schwetz a. W., vom 3. Januar 1913 bis 15. Juni 1913 und im Vereinshospital zu Hamburg vom 16. Juni 1913 bis 2. Januar 1914.